

Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken
in der Stadt Bad Gandersheim

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. § 63 Abs. 2 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim am 22.02.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

In dieser Satzung legt der Schulträger einen Schulbezirk fest.

§ 2

Schulbezirk für die Grundschule

Der Schulbezirk der Grundschule Bad Gandersheim umfaßt das gesamte Gebiet der Stadt. Bad Gandersheim.

Neben der Grundschule, Roswithastraße 16, bestehen die Außenstellen Dankelsheim und Altgandersheim fort.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft und ist mit Beginn des Schuljahres 1996/97 erstmals anzuwenden.

Bad Gandersheim, den 22.02.1996

Stadt Bad Gandersheim

gez. Hermes	(S)	gez. Ehmen
Bürgermeister		Stadtdirektor

Die Satzung wurde am 29.03.1996 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim Nr. 10 bekannt gemacht. Sie ist somit am 30.03.1996 in Kraft getreten.

Genehmigt gem. § 133 NGO i.V.m. § 63 Abs. 2 NSchG.

Braunschweig, den 29.04.1999

Bezirksregierung Braunschweig

- 409.83109-55001 -

Im Auftrage

(S)

gez. Haupt

Vorstehende Satzung mit Genehmigungsvermerk wurde am 11.06.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 20, bekanntgemacht.